

6. Wahl des 1. Bürgermeister-Stellvertreters

Sachverhalt:

Nach § 48 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) bestellt der Gemeinderat in Gemeinden ohne Beigeordnete aus seiner Mitte in der Regel einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Da die Regelung durch einfachen Beschluss des Gemeinderats getroffen wird, hat er hierzu freie Hand. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Gemeinderats neu bestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim hat durch Beschlussfassung die Regelung getroffen und in § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Ilvesheim vom 25.11.2010 aufgenommen, dass drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt werden.

Jeder Stellvertreter ist in einem getrennten Wahlgang zu wählen. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 GemO. Es entscheidet die absolute Mehrheit; bei Stimmgleichheit bei nur 2 Bewerbern und wenn bei mehreren Bewerbern 2 die gleiche (höchste) Stimmzahl erreicht haben, findet eine Stichwahl statt und danach soweit erforderlich ein Losentscheid. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen, muss dieser die absolute Mehrheit erreichen, um gewählt zu sein.

Die Möglichkeit der vorherigen Einigung unter den Mitgliedervereinigungen über die Besetzung der Stellvertreterstellen ist nicht ausgeschlossen; eine solche Einigung kann als offene Wahl im Sinne von § 37 Abs. 7 Satz 1, 2. Halbsatz GemO betrachtet werden.

Bei der Gemeinde Ilvesheim besteht die Gepflogenheit, den 1. Bürgermeister-Stellvertreter aus den Ratsmitgliedern der stärksten Fraktion zu benennen.

11.06.14 Ra